



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit einer  
Verordnung über die Maßstäbe und Grundsätze für die Bemessung des  
Personalbedarfs in der stationären Krankenpflege

(Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV)

(Bearbeitungsstand 26.10.2023)

Berlin, 29.11.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Grundlegender Hinweis der Bundesärztekammer**

Ab dem 1. Januar 2024 sollen Krankenhäuser ihren Pflegepersonalbedarf nach der Pflegepersonalbemessungsverordnung ermitteln. Dazu enthält der vorliegende Referentenentwurf, abgeleitet aus der Pflegepersonal-Regelung (PPR) 2.0, detaillierte Begriffsbestimmungen zu Pflegefach- und Pflegehilfskräften sowie jeweils spezifische Vorgaben zur Personalbemessung auf Normalstationen für Erwachsene, auf Normalstationen für Kinder und auf Intensivstationen für Kinder.

Die Bundesärztekammer unterstützt das Ziel einer Verbesserung der Pflegepersonalausstattung in den Krankenhäusern.

Zugleich weist die Bundesärztekammer jedoch darauf hin, dass es zwingend notwendig ist, auch die ärztliche Personalausstattung in den Krankenhäusern sachgerecht zu berücksichtigen. Das seitens der Bundesärztekammer in einem mehrjährigen, aufwändigen Prozess entwickelte ärztliche Personalbemessungsinstrument (ÄPS-BÄK), mit dem eine patienten- und aufgabengerechte ärztliche Personalbemessung ermittelt werden kann, ist deswegen im Rahmen der anstehenden Krankenhausreform als Maßstab für die ärztliche Personalausstattung gesetzlich zu verankern. Damit wird eine transparente Grundlage für eine adäquate Regelung zur Refinanzierung der ärztlichen Personalkosten im Rahmen der Vorhaltevergütung geschaffen. Zugleich bietet sich mit dem Instrument die Möglichkeit, krankenhauplanerische Auswahlentscheidungen zwischen konkurrierenden Standorten anhand der Erfüllung der Personalanforderungen auf einer objektiven Basis zu treffen.